

Anweisung Joseph Johanns von Liechtenstein an den Landvogt Anton Keller in der Streitsache mit dem Landgericht Rankweil. Konz. Wien, 1731 Februar 3, AT-HAL, H 2608, unfol.

[1] [linke Spalte]

An den landtvogt Keller¹ zu Hohenlichtenstein², de dato Wienn, den 3. Februarii 1731.

Per wegen der ungleich befundenen denunciation von dem Rankweiler³ kayserlichen landgerichts verwalter wieder den verwalter und landtschreiber zu Liechtenstein.

[rechte Spalte]

Wir haben unß euer gehorsamste relation vom 13. verflossenen monaths sambt der specie facti puncto deren zwischen unseren beamten dem verwalter und landtschreiber, dann dem kayserlichen landgerichtsverwalter zu Rankweil in messimiren gebührendt vortragen lassen und daraus zu unser gnädigst wohlgefallen ersehen, daß der gantze verlauff one solchen nunmehr gantz anders befunden, alß derselbe von denn obbemelten landtgerichtsverwalter der regierung zu Insprugg⁴ von dieser aber ihro kayserlichen mayestät allunterthänigst vorgestellt worden.

Wann nun dißfalls von euch gahr wohl geschlossen, daß dieser angegebene facten legaliter untersucht und eingeschicket worden, umb dargegen [2] umb solches der hochlöblichen Österreichischen Hoffcantzley⁵ gebührendt vorzustellen und nicht allein die verhengte satisfaction zu verfinden, sondern verliehener eine billiche deuthung gegen dem landtrichter selbst cum mandato de non amplicis turbando zubegehen.

Alß haben wir euch solches gnädigst unterhalten und anbey bedeuten wollen, daß wir bereits gnädigst befohlen haben, euch alle in archivo befindliche unsere regalien und exemptionen concernirende privilegia in forma authentica zu communiciren und wir verbleiben euch übirgens etc. etc.

¹ Franz Anton Keller war von 1730 bis 1734 liechtensteinischer Landvogt. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, Keller, Franz Anton; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter) – Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 431.

² Schloss Vaduz.

³ Das Landgericht von Rankweil-Sulz behauptete bis zu seiner Aufhebung 1806 eine umstrittene Zivilgerichtshoheit über Liechtenstein, trotz der im Jahr 1430 erfolgten Befreiung von Vaduz und Schellenberg von allen auswärtigen Gerichten. Vgl. Rupert TIEFENTHALER, Rankweil; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter) – Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 737.

⁴ Innsbruck, Stadt, Tirol (A).

⁵ Die Österreichische Hofkanzlei wurde 1620 aus der Reichshofkanzlei als selbstständige Behörde ausgegliedert und war zuständig für die Habsburgischen Erblande (heutiges Ober- und Niederösterreich), Innerösterreich (Steiermark, Kärnten, Krain und die Länder bis zur Adria), Oberösterreich (historisches Tirol und heutiges Vorarlberg) und Vorderösterreich (ehemalige Vorlande, verbliebene Stammlande und neuernorbene Besitzungen in der heutigen Schweiz, Bayern und Baden). Vgl. Gerhard TADDEY, Österreichische Hofkanzlei; in: ders.: *Lexikon der deutschen Geschichte*. 2. Auflage, Stuttgart 1983, S. 562.